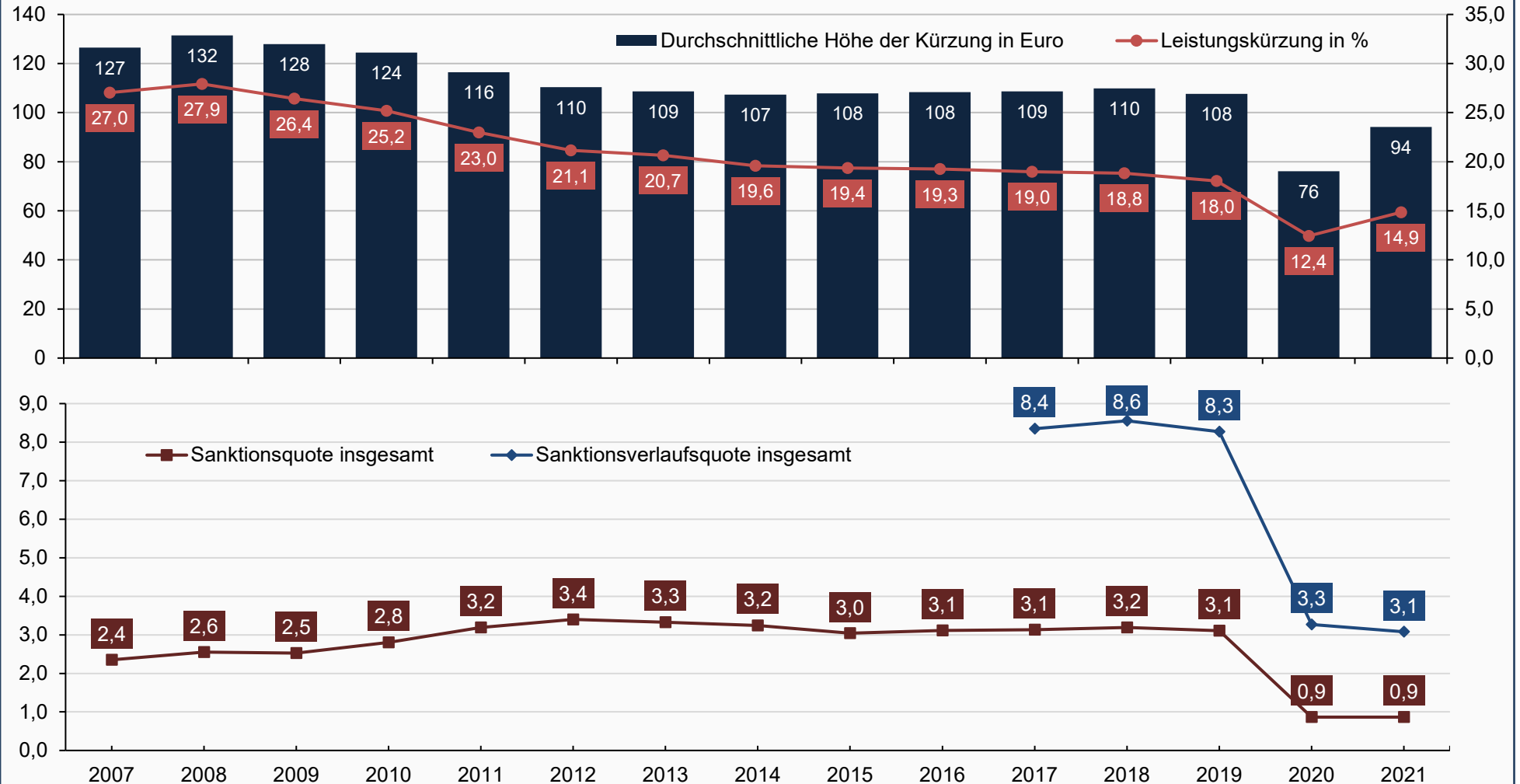


Sanktionen im SGB II: (Un)zulässige Kürzung des Existenzminimums?

■ Höhe der Kürzung durch Sanktionen und Sanktionsquoten im SGB II-Bezug 2007 - 2021



Höhe der Kürzung des Leistungsbezugs in Euro u. Prozent der Leistung sowie Sanktionsquote im Jahresdurchschnitt u. Sanktionsverlaufsquote in % der ELB insgesamt



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2022), Sanktionen (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen seit 2007)



Sanktionen im SGB II: (Un)zulässige Kürzung des Existenzminimums?

Kurz gefasst

- Sanktionen sind ein zentrales Instrument im Rahmen der Strategie des Förderns und Forderns. In den Jahren seit 2007 lag die Sanktionsquote (Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit mind. einer Sanktion im Verhältnis zur jahresdurchschnittlichen Zahl der ELB insgesamt) zwischen 2,4 und 3,4 %. Zuletzt ist sie in den Jahren 2020 und 2021 deutlich auf 0,9 % gesunken.
- Anders sieht es aus, wenn man die Jahresverlaufsquote betrachtet. Diese seit dem Jahr 2017 ausgewiesene Quote weist aus, wie viele der Personen, die irgendwann im Jahresverlauf im Leistungsbezug waren, zu irgendeinem Zeitpunkt von mind. einer Sanktion betroffen waren. Danach muss ein wesentlich größerer Teil der ELB Sanktionen hinnehmen, nämlich bis 2019 zwischen 8,3 und 8,6 % sowie zuletzt 3,3 bzw. 3,1 % in den Jahren 2020 und 2021.
- Der Rückgang beider Quoten lässt sich einerseits auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von November 2019 zurückführen, indem Teile der Sanktionsregelungen bei Pflichtverletzungen als verfassungswidrig eingestuft wurden. In Reaktion darauf wurden über fachliche Weisungen die Regelungen angepasst. Andererseits waren auch die Kontakteinschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie mit einem Rückgang der Sanktionen verbunden.
- Auch die Art der Sanktionierung ändert sich im Zeiterlauf: Die Zahl der Leistungskürzungen infolge von Sanktionen geht seit dem Jahr 2008 kontinuierlich zurück, wobei der Rückgang zwischen 2013 und 2019 nur gering ausfällt. Erst zum Jahr 2020 und in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, das eine Deckelung der Sanktionen zur Folge hatte, sank der Anteil der Leistungskürzungen an den Sanktionen deutlich auf 12,4 %. Im Jahr 2021 stieg der Anteil der Leistungskürzungen allerdings wieder auf 14,9 % an. Dieser Anstieg kann jedoch auch mit dem Rückgang des Anteils von Meldeversäumnissen zusammenhängen.
- Das grundlegende Problem von Sanktionen im SGB II liegt darin, dass sie immer eine Kürzung von dem bedeuten, was als existenziell lebensnotwendig definiert wurde. Inwiefern an diesem Minimum überhaupt noch Einschnitte vorgenommen werden dürfen, ist umstritten: Während das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil Kürzungen des Existenzminimums bis zu 30 % unter bestimmten Bedingungen als zulässig erachtet, weisen Sozialverbände darauf hin, dass die Unterschreitung eines als Existenzminimums definierten Betrags nicht hinzunehmen sei. Mit Blick auf den Streitpunkt, ob die Regelbedarfe das Existenzminimum überhaupt decken, sind Kürzungen kritisch zu sehen.
- Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im November 2019 macht außerdem klar, dass eine so starke Belastung, wie sie durch Leistungskürzungen entsteht, nur dann gerechtfertigt ist, wenn eine Wirkung nachgewiesen werden kann. Allerdings sind die Effekte der Sanktionen wenig erforscht. Einiges deutet daraufhin, dass die Beschäftigungsaufnahme zwar kurzfristig gesteigert wird, jedoch langfristig negative Entwicklungen sowohl bei der Beschäftigungswahrscheinlichkeit als auch -qualität auftreten. Auch gibt es Hinweise, dass sich Leistungsberechtigte vom Arbeitsmarkt zurückziehen. Zudem ist den sanktionierten Betroffenen der Nutzen der angebotenen Maßnahmen oder Tätigkeiten nicht immer klar. Eine grundlegende, faktenbasierte Diskussion, die über die höchstrichterliche Klärung hinausgeht und im Dialog von Betroffenen, Interessenvertretungen, Wissenschaft und Politik geführt werden sollte, scheint daher weiterhin dringend notwendig.

Hintergrund

Im Zusammenhang mit der arbeitsmarktpolitischen Strategie des Förderns und Forderns sind Sanktionen ein zentrales Instrument. Sie sollen dazu dienen, die Leistungsempfänger*innen zu motivieren und zu disziplinieren. Sanktionen sind jedoch seit längerem umstritten. Seitdem das Bundesverfassungsgericht im November 2019 die vorhandenen Regelungen zumindest bei Pflichtverletzungen teilweise als verfassungswidrig eingestuft hat, müssen die Sanktionen neu geregelt werden. Bis neue gesetzliche Regelungen geschaffen werden, orientieren sich die Sanktionen nicht mehr an der noch vorhandenen (kritisierten) Gesetzesgrundlage, sondern werden über fachliche Weisungen geregelt. Die Bundesregierung hat im April einen Gesetzentwurf vorgelegt, der ein Sanktionsmoratorium bei Pflichtverletzungen bis zum Jahresende 2022 vorsieht. Danach soll das Bürgergeld als Nachfolgerin der Grundsicherung für Arbeitssuchende die Mitwirkungspflichten und den Umgang mit Verstößen neu regeln.

In den Jahren seit 2007 lag die jahresdurchschnittliche Sanktionsquote zwischen 2,4 und 3,4 %. Diese setzten jeweils die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit mindestens einer Sanktion ins Verhältnis zu allen ELB. Aus monatlichen Stichtagswerten der ELB wird ein Jahresdurchschnitt gebildet, der die Grundlage der jahresdurchschnittlichen Quote ausmacht. Zuletzt ist die Sanktionsquote in den Jahren 2020 und 2021 deutlich auf 0,9% gesunken (vgl. [Abbildung IV.80](#)). Hierzu haben sowohl das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, als auch die COVID-19-Pandemie beigetragen. Denn weil die Jobcenter Pandemiebedingt in den letzten zwei Jahren häufig geschlossen waren, fanden persönliche Meldetermine kaum statt. Dementsprechend konnten auch weniger häufig Versäumnisse festgestellt werden, so dass Sanktionen aufgrund von Meldeversäumnissen stark zurückgegangen sind.

Für die Jahre ab 2017 weist die Bundesagentur für Arbeit neben den jahresdurchschnittlichen Werten auch eine Sanktionsverlaufsquote aus. Diese setzt – anders als die Quote im Jahresdurchschnitt – alle ELB, die im Verlauf eines Jahres irgendwann mindestens eine Sanktion aufweisen, ins Verhältnis zu allen ELB, die im Jahresverlauf mindestens in einem Monat im Bestand waren. Damit kann also der Anteil der ELB benannt werden, der im Zeitraum eines Jahres sanktioniert wurde. Diese Quote zeigt, dass deutlich mehr ELB im Jahresverlauf betroffen sind: für die Jahre 2017 bis 2019 liegen die Werte zwischen 8,3 und 8,6 %, in den Jahren 2020 und 2021 sinkt sie auf 3,3 bzw. 3,1 %.

Ein wesentlicher Kritikpunkt der Sanktionspraxis dreht sich um die Frage ob bzw. inwieweit eine Leistung, die in ihrer Höhe das Existenzminimum darstellt, überhaupt gemindert werden sollte. Im Kern der aktuellen Debatte steht die Frage, um welchen Prozentsatz der Auszahlungsbetrag der monatlichen Regelleistung gekürzt werden sollte. In der bisherigen Praxis hängt die Höhe der Minderung u.a. davon ab, ob es sich um eine Pflichtverletzung oder ein Meldeversäumnis handelt (s.u. „Rechtlicher Hintergrund“). Während ersteres zu einer Minderung von 30 % führt, ist letzteres mit einer Minderung um 10 % verbunden. Vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts erhöhte sich die Minderung bei Pflichtverletzung bei der zweiten Pflichtverletzung auf 60 % und bei der dritten auf 100 %. Zudem galten für unter 25-Jährige strengere Regeln: bei der ersten Pflichtverletzung wurden 100 % der Leistungen gekürzt und bei einer Wiederholung auch die Kosten der Unterkunft und für Heizung nicht mehr getragen. Pflichtverletzungen und Meldeversäumnisse, die parallel liegen, werden aufsummiert. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bestätigt grundsätzlich, dass eine Kürzung des Existenzminimums zulässig ist, jedoch nur bis zu einer maximalen Reduzierung von 30 %. In der

Folge des Urteils wurden die Regeln der unter 25-Jährigen an die der über 25-Jährigen angepasst und bei wiederholten Pflichtverletzungen sowie bei der Aufsummierung von Sanktionen aufgrund von Meldeversäumnissen und/oder Pflichtverletzungen keine Erhöhung über 30 % mehr vorgenommen.

In der Abbildung wird ersichtlich, um wie viel Prozent die Leistungen jeweils durchschnittlich gekürzt wurden und welchem Geldbetrag dies entsprach. Während in den Jahren 2007 und 2008 durchschnittlich um 27,0 bzw. 27,9 % gekürzt wurde, sank die durchschnittliche Leistungskürzung daraufhin bis zum Jahr 2014 deutlich auf 19,6 % und ging dann nur noch leicht zurück bis auf 18,0 % im Jahr 2019. Durch die Erhöhung der Regelleistungen hat sich dagegen der durchschnittliche Minderungsbetrag in Euro seit dem Jahr 2012 kaum verändert und liegt seitdem zwischen 107 und 110 Euro. Im Jahr 2020 ist ein deutlicher Rückgang der Höhe der Kürzung zu beobachten: durchschnittlich wurden 12,4 % der Leistung gekürzt was etwa 76 Euro entsprach. Im Jahr 2021 stieg die durchschnittliche Kürzung jedoch wieder auf 14,9 % der Leistung bzw. 94 Euro an.

Für die Beurteilung, inwieweit der Rückgang auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bzw. Einschränkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist, gibt die Betrachtung der monatlichen Entwicklung (nicht abgebildet) einige Hinweise. So lagen die Leistungskürzungen im Oktober 2019 vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts noch bei durchschnittlich 18 % (wie auch in den Monaten davor) und sanken bis März 2020 auf ca. 11 % ab. Dies dürfte auf die Deckelung der Kürzungen auf maximal 30 % zurück gehen, wodurch auch die durchschnittlichen Werte sanken. Im weiteren Verlauf des Jahres 2020 und 2021 spielt dagegen auch die COVID-19-Pandemie eine teils gegenteilige Rolle bei der Höhe der Kürzungen. So sind phasenweise deutliche Rückgänge an ELB mit mindestens einer Sanktion zu beobachten die einhergehen mit deutlichen Rückgängen des Anteils von Meldeversäumnisse an allen Sanktionen. Dabei dürften es sich um die (zeitversetzte) Folgen von Lock-Downs und Kontaktbeschränkungen handeln. Teilweise waren während der Pandemie Jobcenter geschlossen und es wurde alternativ Kontakt gehalten, bspw. per Telefon. Diese alternativen Termine waren jedoch nicht sanktionsbewährt. Aufgrund des Rückgangs der Meldeversäumnisse nahmen die Sanktionen bei Pflichtverletzung, die zu höheren Einschränkungen von 30 % führen, anteilig zu. Das führte vermutlich zu einem Anstieg der durchschnittlichen Leistungskürzung auf etwa 15 % im Sommer 2020 und 17 % im Sommer 2021. Grundsätzlich kann für das Jahr 2021 festgehalten werden, dass nur etwa 52 % der neu ausgesprochenen Sanktionen Meldeversäumnisse zugrunde lagen. Im Jahr 2020 waren es dagegen noch fast 75 % (vgl. [Abbildung IV.82](#)). Auch in der Jahresbetrachtung dürfte daher die Zusammensetzung der Sanktionen für die leicht gestiegene Höhe mit verantwortlich sein. Inwiefern dies tatsächlich Folge der COVID-19-Pandemie oder ein grundsätzlicher Trend ist, wird sich noch zeigen müssen.

Während das Bundesverfassungsgericht eine Kürzung des Existenzminimums grundsätzlich nicht ablehnt, machen u.a. die Sozialverbände auf die Probleme dieser Praxis aufmerksam. Offen ist ja bereits die grundsätzliche Frage, ob die Regelbedarfssätze des SGB II überhaupt das Existenzminimum decken (vgl. [Thema des Monats 12/2020](#)). Besonders vor diesem Hintergrund erscheint eine weitere Absenkung kritisch. Aber auch die Wirkung von Sanktion, insbesondere auf eine beschleunigte Erwerbsaufnahme, ist hoch umstritten. Sanktionen können im Zweifel zum Verlust von Stromversorgung, Verschuldung oder zu Wohnungsverlust führen. Das alles dürfte einen Erwerbseinstieg deutlich erschweren.

Teilweise wird vorgeschlagen, die vormals mögliche Erhöhung der Leistungskürzung über 30 % hinaus durch eine Verlängerung der Dauer der Kürzung zu ersetzen. Auch dies ist jedoch mit Blick auf die ohnehin niedrigen Leistungen problematisch zu sehen. Aktuell wenig strittig ist, dass die drastischen Kürzungen, die zuvor für unter 25-Jährige herrschten, nicht fortgeführt werden sollten. Diese harten Einschränkungen war insbesondere dadurch problematisch, dass die Sanktionsquoten von unter 25-Jährigen ELB lange Zeit deutlich über der allgemeinen Sanktionsquote lag (vgl. [Abbildung IV.80](#)).

Die Hinweise des Bundesverfassungsgerichts zu einer „neuen Sanktionspraxis“ beschränken sich aber nicht nur auf die akzeptierte Höhe der Regelbedarfskürzung. So weist das Gericht auch darauf hin, dass die Sanktion auch vorzeitig beendet werden muss, wenn ein ELB seinen Pflichten nachkommt bzw. glaubhaft darstellt, dies zukünftig zu tun. Ein starres Festhalten an der Dauer ist damit nicht mehr möglich. Diese Anforderung wurde bereits mit der fachlichen Weisung in Reaktion auf das Urteil umgesetzt. Inwieweit dies tatsächlich zu einer Verkürzung der Sanktionsdauern führt, bleibt jedoch abzuwarten. Die Anforderung ist jedoch besonders dann von Bedeutung, falls die Dauer von Sanktionen bei mehreren Verstößen – wie teilweise auch angedacht – verlängert werden sollte.

Darüber hinaus erinnert das Bundesverfassungsgericht daran, dass eine so außerordentliche Belastung nur dann gerechtfertigt ist, wenn sie tatsächlich die beabsichtigte Wirkung aufweist. Zur Wirkung von Sanktionen gibt es jedoch sehr unterschiedliche Ergebnisse, die sich teils nur auf spezifische Gruppen und Sanktionen beziehen. Ergebnisse des IAB zeigen bspw. für unter 25-Jährige, dass sich zwar bei Sanktionen aufgrund von Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnissen die Übergänge in Beschäftigung erhöhen. Allerdings wurde für Sanktionen aufgrund von Pflichtverletzungen auch gezeigt, dass das tägliche Arbeitsentgelt niedriger als in der Vergleichsgruppe ist. Für über 25-Jährige konnte kurzfristig eine ähnliche Erhöhung der Beschäftigung gezeigt werden, wobei sich langfristig sowohl die Beschäftigungswahrscheinlichkeit als auch die Beschäftigungsqualität schlechter darstellt als in der Vergleichsgruppe – immer bezogen auf Sanktionen aufgrund von Pflichtverletzungen. Es gibt zudem Hinweise, dass sich ein Teil der Sanktionierten ganz vom Arbeitsmarkt zurückzieht. Damit ist die direkte Wirkung von Sanktionen zumindest kritisch zu bewerten. Die indirekte Wirkung der Sanktionen, inwiefern also nicht sanktionierte ELB durch das Wissen um Sanktionen diszipliniert werden, ist kaum untersucht. Weitere Forschung ist daher unbedingt notwendig.

Befürworter*innen der Sanktionen argumentieren, dass das Prinzip „Fördern und Fordern“ nur dann wirken kann, wenn der Aspekt des Forderns auch durchgesetzt werden kann. Personen, die sich der Mitarbeit verweigern, ob durch Meldeversäumnisse oder Pflichtverletzungen, könnten nur so überhaupt noch erreicht werden. Allerdings deuten Untersuchungen unter den Betroffenen darauf hin, dass ihnen nicht immer klar ist, welchen Nutzen eine von ihnen abgelehnte Maßnahme hat oder weshalb sie gerade die von ihnen abgelehnte Tätigkeit annehmen sollten. Es scheint somit ein Kommunikationsdefizit vorzuliegen, dem auch mit einer verstärkten individuellen Betreuung und nicht mit Sanktionen begegnet werden könnte. Trotz dieser insgesamt eher bruchstückhaften Erkenntnisse zur Einschätzung von Sanktionen sowohl unter Jobcentermitarbeitenden als auch der Bevölkerung weisen Umfrageergebnisse darauf hin, dass eine Mehrheit eine grundsätzliche Abschaffung von Sanktionen nicht befürwortet. Eine grundlegende, faktenbasierte Diskussion, die über die höchstrichterliche Klärung hinausgeht und im Dialog von Betroffenen, Interessenvertretungen, Wissenschaft und Politik geführt werden sollte, scheint insgesamt weiterhin dringend notwendig.

Rechtlicher Hintergrund

Am 05. November 2019 urteilte das Bundesverfassungsgericht zur Rechtmäßigkeit der Sanktionen bei Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II). Zwar bekräftigt das Urteil, dass Sanktionen prinzipiell zulässig sind, es wird jedoch betont, dass diese zum einen verhältnismäßig sein müssen und zum anderen tatsächlich eine Möglichkeit zur Abwendung durch den Betroffenen gegeben sein muss. Die vorhandenen Regelungen wurden als teilweise verfassungswidrig eingestuft. Bis neue gesetzliche Regelungen geschaffen werden, orientieren sich die Sanktionen nicht mehr an der noch vorhandenen (kritisierten) Gesetzesgrundlage. Über fachliche Weisung (201912003) wurde geregelt, dass seit dem Urteil eine Minderung auf maximal 30 % des Regelbedarfs begrenzt wird und eine Verkürzung des Minderungszeitraums möglich ist. Im Gesetzentwurf zum [Elften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch](#) vom 13.04.2022 ist ein Sanktionsmoratorium für Pflichtverletzungen bis zum Jahresende 2022 geplant. Dies soll die Zeit überbrücken, bis im Rahmen des geplanten Bürgergeldes die Mitwirkungspflichten neu geregelt werden. Sanktionen bei Meldeversäumnissen sind von diesem Moratorium ausgenommen.

Rechtsgrundlage für die Sanktionierung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bildeten § 31 in Verbindung mit § 31a und 31b SGB II für Pflichtverletzungen sowie bildet weiterhin § 32 SGB II für Meldeversäumnisse. Danach ist bzw. war der Umfang der Leistungskürzungen von der *Art der Pflichtverletzung* oder *des Meldeversäumnisses*, vom *Alter* des Leistungsberechtigten und der möglichen *wiederholten Pflichtverletzung* abhängig:

- Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II liegen vor, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte sich weigert, in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen (insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen), eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen, oder wenn eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht angetreten oder abgebrochen wird. Eine Pflichtverletzung ist u.a. auch anzunehmen, wenn ELB ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzung für das Arbeitslosengeld II herbeizuführen oder wenn ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht, weil eine Sperrzeit (vgl. [Abbildung IV.61](#)) verhängt wurde.
- Nach den Sanktionsregelungen gemäß der §§ 31a und 31b wurde bei der ersten Pflichtverletzung das Arbeitslosengeld II für 3 Monate um 30 % des maßgebenden Regelbedarfs gemindert. Bei der wiederholten Pflichtverletzung erfolgte eine Minderung um 60 % des Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung galt bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019, dass die Minderung 100 % betrug. Bei Minderungen um mehr als 30 % konnten auf Antrag Sachleistungen gewährt werden, bei minderjährigen Kindern im Haushalt mussten diese geleistet werden.

- Eine Sanktion aufgrund eines Meldeversäumnisses nach § 32 SGB II (Meldung beim Träger oder Erscheinen bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin) führt zu einer Reduzierung um 10 % des maßgebenden Regelbedarfs für drei Monate je Meldeversäumnis. Kam es zu einer Überschneidung von Sanktionen wegen Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen, wurden die Minderungen in den entsprechenden parallelen Monaten addiert. Mehrere Meldeversäumnisse können bis zu 30 % aufsummiert werden.
- Bei unter 25-jährigen ELB galten für Pflichtverletzungen bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts strengere Vorschriften: Bereits bei der ersten Pflichtverletzung werden für 3 Monate lediglich die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Bei einer wiederholten Pflichtverletzung werden auch diese nicht mehr getragen. Auch diese Regelung wurde seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts abgemildert, so dass auch für unter 25-jährige ELB gilt, dass der Regelbedarf nicht unter 30 % gesenkt werden darf.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und werden durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) bereitgestellt. Einerseits werden nach dem Bestandskonzept Sanktionierungen sowie deren Umfang bzw. deren leistungsrechtliche Auswirkungen am Bestand der leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II gemessen (Sanktionsbestand). Andererseits werden auch die im Berichtszeitraum neu ausgesprochenen Sanktionen über ein Bewegungskonzept (nur Zugänge) gemessen (Sanktionsbewegungen).

Die Sanktionsquote für erwerbsfähige Leistungsberechtigte setzt laut Definition der BA die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit mindestens einer gültigen Sanktion (Sanktionsbestand) zur Anzahl aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bestand in Beziehung: Im Zähler sind nur die ELB mit mindestens einer zum Stichtag wirksamen Sanktion enthalten und im Nenner alle ELB desselben Stichtags. Die monatlichen Stichtagswerte der ELB werden zu einem Jahresdurchschnitt zusammengefasst. Diese Jahresdurchschnittswerte bilden dann die Grundlage der Jahresdurchschnittlichen Sanktionsquote. In dieser Quote sind unterschiedliche Personen enthalten, die nicht alle von jeder Sanktionsmöglichkeit erfasst werden können. Alleinerziehende mit Kindern unter 3 Jahren sind bspw. nicht verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen, können daher auch keine Sanktionen aufgrund der Weigerung eine Arbeit anzunehmen erhalten.

Die Sanktionsverlaufsquote setzt im Gegensatz zur Sanktionsquote alle ELB, die im Verlauf eines Jahres irgendwann mindestens eine Sanktion aufweisen, ins Verhältnis zu allen ELB, die im Jahresverlauf mindestens in einem Monat im Bestand waren. Damit kann also der Anteil der ELB benannt werden, der im Zeitraum eines Jahres sanktioniert wurde. Die BA legt hier das Konzept der Anwesenheitsgesamtheit zu Grunde. Dabei wird in einen gegebenen Zeitraum (hier: ein Jahr) jede Person genau einmal gezählt, die zu einem beliebigen Zeitpunkt ein bestimmtes Merkmal (hier: Leistungsbezug bzw. Sanktion) aufweist. Diese Person muss sich somit nicht für den kompletten Zeitraum in der Anwesenheitsgesamtheit befinden.

Thema des Monats Mai 2022 – Kontakt:

Lina Zink | Institut Arbeit und Qualifikation | Forsthausweg 2 | 47057 Duisburg | 0203/3792196 | lina.zink@uni-due.de